

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 795/128

A-6010 Innsbruck, am 25. Juli 1983

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>74</u>	-GE/19 <u>83</u>
Datum: 2. AUG. 1983	
Verteilt <u>1983-08-09 sub</u>	

Betreff: Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes;
Entwurf

Zu Zahl: 22.018/54-III/4/83 vom 31. Mai 1983

Zum oben angeführten Vereinbarungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeines:

In Tirol wurde am 1. Juli 1983 in Zusammenarbeit zwischen dem ÖAMTC, dem Roten Kreuz Tirol und der Tyrolean air ambulance ein privater Hubschrauber-Rettungsdienst eingerichtet. Die Organisation dieses Hubschrauber-Rettungsdienstes weist ähnlich dem Vorarlberger Modell und der Schweizer Rettungsflugwacht, die beide auf Vereinsbasis geführt werden, eine einfache Verwaltungsstruktur auf. Dem gegenüber erscheint der Salzburger Modellversuch stark bürokratisch organisiert und dürfte daher gegenüber den auf privater Basis geführten Flugrettungsdiensten auch einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern.

Nach den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen würde die im Entwurf vorliegende Vereinbarung auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden, da sie neue sicherheitspolizeiliche Aufgaben festlegt. Nach dem im § 2 des Entwurfes umschriebenen Tätigkeitsbereich sollen jedoch im Rahmen des Modellversuches ausschließlich Aufgaben besorgt werden, die dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sind. Auch nach den in den §§4 und 5 festgelegten Aufgaben des Bundes und des Landes Salzburg verpflichten sich diese zu Maßnahmen, die ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung dieser Gebietskörperschaften zu besorgen sind.

Es stellt sich daher die Frage, ob nicht anstelle einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg besser ein privatrechtlicher Vertrag zwischen diesen beiden Gebietskörperschaften sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und dem Österreichischen Roten Kreuz-Landesverband-Salzburg als rechtliche Grundlage für den gegenständlichen Modellversuch dienen sollte. Es ist eine eher ungewöhnliche rechtliche Konstruktion, wenn sich Gebietskörperschaften in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verpflichten, die Erfüllung der aus der Vereinbarung sich ergebenden Aufgaben durch einen zivilrechtlichen Vertrag mit einem Dritten sicherzustellen.

2. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Vereinbarungsentwurf wird zu einzelnen Bestimmungen noch folgendes bemerkt:

- 3 -

Zu Art. I:Zu § 1:

Die Bestimmung des Abs. 2 erscheint im Hinblick auf das Datenschutzgesetz bedenklich. Die hier vorgesehene Übermittlung von personenbezogenen Daten bedürfte einer gesetzlichen Ermächtigung. Es müßte daher diese Vereinbarungsbestimmung durch ein Bundesgesetz ausgeführt werden.

Zu § 3:

Der Entwurf läßt offen, wer für die Beistellung der sogenannten "Bergespezialisten" zu sorgen hat.

Zu § 8:

Diese Bestimmung läßt von vornherein die Möglichkeit außer Acht, auch Privatpersonen zur Tragung der Kosten von Hubschraubereinsätzen heranzuziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
Im idrauer